

Herr Marcel Judth Villacherstraße 73a 9220 Villach Name Abteilung Daniela Pobeheim / Heincz Werner IFAT HR TN / IFAT FE PV VM5 IC UPE

Telefon

+43-5 1777 - 3966

E-Mail Internet Daniela.Pobeheim@infineon.com

www.infineon.com

Unser Zeichen dp

Datum

01.10.2018

Industriepraktikum / Erstellung einer Maturaarbeit

Sehr geehrter Herr Judth,

die Infineon Technologies Austria AG erklärt sich einverstanden, dass Sie ein Industriepraktikum in unserer Gesellschaft absolvieren.

Das Industriepraktikum beginnt am 15.10.2018 und endet am 31.12.2019.

Sie erhalten im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 31.12.2019 eine monatliche Entschädigung in Höhe von

EUR 107,79 brutto

(i.W. einhundertsieben,79)

auf Basis einer wöchentlichen Einsatzzeit von 5 Stunden.

Die Arbeitsleistung wird während der Teilzeitbeschäftigung von Montag bis Freitag erbracht.

Ihr Dienstort ist Villach.

Dieser Vertrag über eine Industriepraxis wird unter der Bedingung einer während der gesamten Dauer der Industriepraxis aufrechten Ausbildung an der HTL Villach abgeschlossen. Sollten Sie innerhalb der Befristung Ihre Ausbildung beenden, endet das Industriepraktikum mit dem auf die Beendigung Ihrer Ausbildung folgenden Monatsletzten.

Eine allfällige Beendigung oder Abbruch Ihres Studiums vor dem Ende der Befristung ist von Ihnen unverzüglich der Personalabteilung bekanntzugeben bzw. ist von Ihnen auf Verlangen von Infineon die jeweils gültige Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Sie und Ihre Führungskraft haben die gemeinsame Verpflichtung, Ihren Arbeitseinsatz so zu gestalten, dass die geleistete Mehrarbeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses von Ihnen in Form von Zeitausgleich verbraucht wird.

Gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die in allen Mitgliedsstaaten der EU gilt, und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden. Der Arbeitgeber als verantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass die ihr unterstellten Personen keine personenbezogenen Daten unbefugt verarbeiten und die Daten vertraulich behandeln.



Dies gilt auch für das Arbeitsverhältnis von Ihnen mit Infineon. Aus diesem Grund sind Sie zur Wahrung und Einhaltung der Vertraulichkeit zu den bei der Erfüllung der Tätigkeit für Infineon bekanntgewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Eine gesonderte Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit ist als beigefügte Anlage (Anlage 1) Gegenstand dieses Vertrags, deren Kenntnisnahme Sie durch Ihre Unterschrift auf dieser Erklärung bestätigen.

Während und nach einer eventuellen Beendigung Ihres Dienstverhältnisses verpflichten Sie sich gegenüber Dritten, die Verschwiegenheitspflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf das technische Know-how als auch auf die Art der Produktion, die Kapazität und die geplante Entwicklung unserer Firma und der Infineon Technologies AG.

Der erste Monat wird einvernehmlich als Probemonat vereinbart. Während des Probemonats kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragspartner unter Einhaltung der für den Dienstgeber maßgeblichen gesetzlichen Kündigungsfrist zum Letzten jeden Monats gelöst werden. Die Kündigung hat für beide Teile schriftlich zu erfolgen.

Erfindungen die von Ihnen im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses gemacht werden, sind Diensterfindungen im Sinne des Patentgesetzes. Sie verpflichten sich, die zuständigen Stellen in unserem Unternehmen spätestens zum Zeitpunkt der Erfindung über diese zu informieren und zur alleinigen Nutzung anzubieten. Die Infineon Technologies Austria AG behält sich die ausschließliche Nutzung der Erfindung vor. Bis zum Zeitpunkt einer eventuellen Patentanmeldung sind Sie zur absoluten Geheimhaltung der Diensterfindung verpflichtet, außer die zuständige Stelle im Unternehmen stimmt der Mitteilung an Dritte ausdrücklich zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes.

Obwohl Sie nicht in den Betrieb eingegliedert sind, verpflichten Sie sich, den aus Gründen der Betriebssicherheit gegebenen Weisungen nachzukommen. Speziell weisen wir darauf hin, dass Sie weder private Datenträger ins Werksgelände mitbringen, noch firmeneigene Datenträger aus dem Werk mitnehmen dürfen.

Bei der Benutzung von Datensichtgeräten, PC's oder Workstations darf ausschließlich auf den Ihnen zugewiesenen Geräten mittels persönlicher Kennung gearbeitet werden. Verstöße gegen diese Anordnung führen zur sofortigen Lösung des Industriepraktikumsvertrages.

Sie werden die im Rahmen Ihres Praxiseinsatzes bei der Infineon Technologies Austria AG bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstige Tatsachen sowie die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer Ihres Praxiseinsatzes hinaus – vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht auf andere Weise bereits allgemein bekannt geworden sind, oder die Infineon Technologies Austria AG im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

Vorstehende Regelung bezieht sich auch auf Veröffentlichungen wie z. B. Aufsätze und Vorträge, die allein oder im Wesentlichen Kenntnisse enthalten, die Sie bei Ihrer Tätigkeit in der Infineon Technologies Austria AG erworben haben. Die Infineon Technologies Austria AG wird jedoch ihre Zustimmung zu solchen Veröffentlichungen geben, sofern hierdurch Interessen der Infineon Technologies Austria AG nicht berührt werden.

Die Infineon Business Conduct Guidelines regeln verbindlich das interne als auch das externe Auftreten und Handeln von allen Infineon-Mitarbeitern/innen weltweit. Diese sind unter "www.infineon.com/business-conduct-guidelines" im Internet abrufbar.

Mit der Unterfertigung des vorliegenden Dienstvertrages erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, die in den "Business Conduct Guidelines" in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bedingungen zu akzeptieren und danach zu handeln.

Die Kopie dieses Schreibens bitten wir zum Zeichen Ihres Einverständnisses unterschrieben an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies Austria AG

Dr. Thomas Reisinger Vorstand Operations

Mag. Christina Gietler Head of HR Service Center Austria Marcel Judth



Herr Marcel Judth Villacherstraße 73a 9220 Villach Name Abteilung Daniela Pobeheim / Heincz Werner IFAT HR TN / IFAT FE PV VM5 IC UPE

Telefon

+43-5 1777 - 3966

E-Mail Internet Daniela.Pobeheim@infineon.com

www.infineon.com

Unser Zeichen dp

Datum

01.10.2018

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Vertraulichkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG)

Herr Marcel Judth verpflichtet sich hiermit, personenbezogene Daten nur dann zu verarbeiten, wenn Sie dazu befugt sind. Jede unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist untersagt.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden:
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist:
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder
 unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter
 Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und
 organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");



Ich nehme zur Kenntnis, dass

- die personenbezogenen Daten natürlicher wie juristischer Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
- personenbezogene Daten, die Ihnen auf Grund Ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten übermittelt werden dürfen;
- es untersagt ist, Daten an unbefugte Empfänger innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu übermitteln oder sonst zugänglich zu machen:
- es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten:
- es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verarbeiten;
- anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind;
- allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind;

Ich bestätige, dass mir die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses, insbesondere in Zusammenhang mit § 6 DSG bekannt ist und ich den dieser Verpflichtungserklärung angeschlossenen Gesetztestext (§ 6 DSG) gelesen und verstanden habe.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Ich be:	Verpflichtung stätige diese Verp					weiter.
			•	,,,	d.	
Ort, Da	atum	 		el Judth	 	

Zusätzliche Informationen hinsichtlich Datenschutz und der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzrichtiline auf unsere Webseite https://www.infineon.com/

Datengeheimnis nach § 6 DSG

- (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- (2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- (4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.
- (5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.